

Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pfatter
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 04. November 2015

Die Gemeinde Pfatter erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Pfatter erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren für:
1. den Friedhof Pfatter sowie ein dazugehöriges Leichenhaus
 2. den Friedhof Geisling sowie ein dazugehöriges Leichenhaus.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) eine Leichenhausgebühr (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5). Zu diesen Gebühren gehören insbesondere:
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges bzw. der Urne von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausrüstung mit Trauerschmuck.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

- (1) In den in §1 genannten Friedhöfen sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:
1. Friedhof Pfatter: - Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Urnengräber
 - Urnenkammern in der Urnenwand

2. Friedhof Geisling: - Einzelgräber
 - Familiengräber
 - Urnenkammern in der Urnenwand

- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte in Pfatter | 20,00 € |
| eine Einzelgrabstätte in Geisling | 20,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte in Pfatter | 40,00 € |
| eine Familiengrabstätte in Geisling | 40,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte in Pfatter | 20,00 € |
| d) eine Urnenkammer in Pfatter | 100,00 € |
| e) eine Urnenkammer in Geisling | 100,00 € |

- (3) Für die Verlängerung des Benutzungsrechts wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

- (4) Die Grabgebühr entsteht:
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (5) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

- (6) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4

Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für
- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. den Friedhof Pfatter | 75,- € |
| 2. den Friedhof Geisling | 75,- €. |

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt für den Friedhof Pfatter und für den Friedhof Geisling (nach Bedarf) 25,- €.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen laut dem aktuellen Bestattungsvertrag für
- | | |
|---|---------|
| a) das Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes | 310,- € |
| b) das Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes | 345,- € |
| c) das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | 150,- € |
| d) das Öffnen und Schließen einer Urnenkammer | 35,- € |

e) die Ausbettung von Gebeinen aus einem Einfachgrab und Schließen	310,- €
f) die Ausbettung von Gebeinen aus einem Tiefgrab und Schließen	345,- €
g) die Ausbettung einer Urne (gleich ob aus einem Urnengrab oder einer Urnenkammer)	150,- €
h) die Trägerstellung für Särge (vier Mann á 35,00 €)	140,- €
i) die Trägerstellung für Urnen	35,- €
j) den Leichenhausdienst	30,- €
k) die Kerzen im Leichenhaus	20,- €
l) die Bereitstellung von Grasmatten	15,- €
m) den Kompressoreinsatz bei gefrorenem Boden (1 Stunde)	30,- €
n) die Fahrtkosten (Pauschale pro Beerdigung)	20,- €.

Wenn weiteres Personal benötigt wird (z. B. Leichenträger, Transportpersonal), wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 35,- € pro Person berechnet.

Die Gebühren verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

- (2) Die aufgeführten Bestattungsleistungen werden vom Bestattungsunternehmen Aumer, Waldstraße 1, 93086 Wörth an der Donau ausgeführt. Gem. Art. 101 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind die Bestattungsgebühren auch an das Bestattungsunternehmen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pfatter vom 08. April 2015 außer Kraft.

Pfatter, den 04.11.2015

Gemeinde Pfatter

Koch,
1. Bürgermeister